

Ernst Baltrusch

## ***Recta ratio* und *varietas opinionum*: Cicero, Karneades und die Gerechtigkeit**

### **I Einleitung**

Ciceros Kommunikation mit den bedeutendsten Juristen seiner Zeit war intensiv und lebenslang, und sie diskutierten über das Gesetz, den Bürger und den Staat. Die Bedeutung der Rechtswissenschaft für eine Ausbildung, die seinen Weg auf der politischen Karriereleiter befördern konnte, war ihm schon in Jugendjahren klar. Er war Schüler der beiden Mucii Scaevolae, mit Servius Sulpicius befreundet und ließ sich von Juristen wie Aquilius Gallus beraten. Aber er selbst sah sich nicht primär als Jurist, und so nimmt es nicht wunder, dass sein Einfluss auf die Rechtswissenschaft im Corpus Iuris eher gering war, obwohl seine Schriften ihm großen Ruhm brachten.<sup>1</sup> Viele seiner Schriften sind dennoch juristisch geprägt, sowohl die rhetorischen als auch die staatsrechtlichen Ausarbeitungen, um die es in diesem Beitrag geht, die Doppelschriften *de re publica* und noch mehr *de legibus*. Und Ciceros berühmte Staatsdefinition, die er Scipio Aemilianus in *de re publica* in den Mund legt, ist zur Hälfte juristisch geprägt: *Est igitur...res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis **iuris consensu et utilitatis communione** sociatus.*<sup>2</sup> Übereinstimmung in der Rechtsordnung und Gemeinsamkeit des Nutzens sind also der Kitt, der eine Gesellschaft zu einem Staat zusammenbindet. Wenn beides oder auch nur eines von beiden fehlt, gerät die „öffentliche Sache“, die Republik, in Gefahr. Wie kann dieser Gefahr begegnet werden, und wer ist dafür geeignet?

Beide Schriften Ciceros entstanden in den Jahren 53–51 v.Chr.<sup>3</sup> Die schwere Verfassungskrise am Ende der 50er Jahre war unübersehbar; die traditionelle Magistratur, damit die öffentliche Ordnung, wurde zwischen den beiden mächtigen Potentaten

---

<sup>1</sup> Dazu DIETER NÖRR: Cicero Zitate bei den klassischen Juristen, in: Ciceroniana online; V. 3 (1978): Atti del III Colloquium Tullianum (Roma, 3–5 ottobre 1976), S. 111–150. Vgl. JILL HARRIES: Cicero and the Jurists. From Citizens' Law to the Lawful State, London 2006, S. 230–235. Hier findet sich der Entwicklungsgang hinsichtlich des Juristischen in Ciceros Denken. Es gelingt der Autorin, den historischen Kontext einzubeziehen, in dem Juristen zwar eine Rolle spielten, sich aber in der Welt der Militärs letztlich nicht durchsetzen konnten.

<sup>2</sup> Cic. rep. 1, 39: „Es ist also der „Staat“ die Sache des Volkes. Volk aber ist nicht jede auf irgendeine Weise zusammengescharte Ansammlung von Menschen, sondern die Ansammlung einer Menge, die sich **auf der Basis einer Anerkennung einer Rechtsordnung** und der **Gemeinsamkeit des Nutzens** verbunden hat.“

<sup>3</sup> Zum staatsphilosophischen Konzept, wie es Cicero in diesen Schriften zur Zeit der römischen Krise entwarf, vgl. auch ERNST BALTRUSCH: Marcus Tullius Cicero (106–43 v.Chr.), in: RÜDIGER VOIGT (Hrsg.): Staatsdenken. Zum Stand der Staatstheorie heute, Baden-Baden 2016, S. 39–45.

Caesar und Pompeius buchstäblich zerrieben, in Rom selbst löste sich die Ordnung zunehmend auf, die kostspielige Wahlwerbung um die Stimmen in der Volksversammlung nahm immer groteskere Formen an, der zu den Plebejern übergetretene Publius Clodius Pulcher trieb seinen Populismus zu ungeahnten Höhen und lieferte sich bis zu seinem Tod am 18. Januar 52 im Wahlkampf in Rom regelrechte Straßenschlachten mit den Anhängern seines Rivalen Milo. Die Gesellschaft schien heillos gespalten, die Interessen der Plebs waren andere als die der Nobiles, und die Führungselite selbst war in Optimaten und Populare zerrissen. Ciceros eigene, zur Untätigkeit in diesem Chaos verdamnte Position, als ehemaliger Konsul, dem nach seiner festen Überzeugung die Republik schon einmal vor 10 Jahren, gegen Catilina, die Rettung verdankt hatte, erschien ihm persönlich als äußerst unbefriedigend, für die Republik zudem ein schwerwiegender Verlust und eine Verschwendung. Nicht zuletzt deshalb prägte er den berühmt gewordenen schönen Satz: *rem publicam verbo retinemus, re ipsa vero iam pridem amisimus*.<sup>4</sup> Es war diese resignative Bemerkung Ciceros, die vor mehr als 50 Jahren den Althistoriker Christian Meier veranlasst hatte, von einer „Krise ohne Alternative“ zu sprechen und dieses so zu begründen: „Keiner der großen Mißstände der Zeit bot einen Ansatzpunkt zu Reformen oder eine Kraft, auf die gestützt eine andere Verfassung hätte angestrebt werden können...Man fand kein besseres Ziel als die Wiederherstellung des Alten und wußte doch keinen Weg, um dorthin zu gelangen“.<sup>5</sup> Eine genaue Cicero-Lektüre widerlegt freilich Christian Meier.<sup>6</sup> Cicero hatte selbst ja konstatiert, dass die *res publica nostris vitiis* (also selbstverschuldet) verloren gegangen sei, und Fehler waren zu korrigieren. Diesen Versuch zur Korrektur unternahm er in den Doppelschriften, abstrakt in *de re publica*, konkret in *de legibus*.<sup>7</sup> Da lesen wir, welche allgemein die beste Staatsform sei und welche Verfassung diese haben sollte, und diese war mehr als die bloße „Wiederherstellung des Alten“. Was wollte Cicero also genau mit diesen für ihn vielleicht wichtigsten Schriften mitteilen? Und warum stellte er sich damit, erkennbar schon an den Titeln der Bücher, so deziert in die Tradition Platons? Diese Fragen haben auch Okko Behrends umgetrieben, und er hat für das Rechts- und Staatsverständnis Ciceros grundlegende Anregungen gegeben, die die Diskussionen gerade innerhalb der Alten Geschichte befruchten könnten.

---

<sup>4</sup> Cic. rep. 5,1,2: „die Republik haben wir nur noch dem Namen nach, in Wirklichkeit aber haben wir sie längst verloren“.

<sup>5</sup> CHRISTIAN MEIER: *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Wiesbaden 1988<sup>2</sup>, S. 203f.

<sup>6</sup> In der Tat mehren sich die Gegenstimmen gegen diese Kurzformel, vgl. etwa IRIS SAMOTTA: *Das Vorbild der Vergangenheit. Geschichtsbild und Reformvorschläge bei Cicero und Sallust*, Stuttgart 2009.

<sup>7</sup> Dazu jüngst die Dissertation von INGA MEYER: *Von der Vision zur Reform. Der Staat der Gesetze: Ciceros Programm einer Neuordnung der Römischen Republik: 56–51 v. Chr.*, München 2006.

## II Der geistige Hintergrund – die Anregungen von Okko Behrends

Denn niemand hat die geistige Beziehung zwischen Platon und Cicero klarer und nachdrücklicher herausgearbeitet als Okko Behrends. Mittels eines Vergleiches unternahm er es, die philosophischen Grundlagen des ciceronischen Modells freizulegen. Ja mehr noch, sein vor 11 Jahren entstandenes Werk – der Begriff „Aufsatz“ scheint mir für derartig umfassende halbmonographische Diskussionsbeiträge durchaus in die Irre führend – über die gleichnamigen Doppelwerke Platons und Ciceros über den Staat und die Gesetze<sup>8</sup> leistet nichts Geringeres als die Frontstellung zwischen neuzeitlichem Absolutismus und freier Zivilgesellschaft über die unterschiedlichen Modelle Platons und Ciceros zu begründen und zu erläutern. Es versteht sich von selbst, wem von beiden Behrends seine Sympathie verleiht.

Der zentrale Unterschied zwischen Ciceros und Platons gleichnamigen Doppelwerken besteht zunächst einmal darin, dass der große griechische Philosoph eine Neuschöpfung, eine utopische Konstruktion eines Gemeinwesens vorbrachte, Cicero dagegen eine bereits bestehende, die römische Republik nämlich, konzipierte; diese musste lediglich durch Gesetze wiederhergestellt und aktualisiert werden. Für beide war die Tugend der Gerechtigkeit im Staat zentral: Platon leitet das 1. Buch seiner *Politeia* mit einer Auseinandersetzung des Sokrates mit sophistischen Gerechtigkeitsdiskursen ein, während Cicero im 3. Buch *de re publica* die Gerechtigkeit nach beiden Seiten hin diskutieren lässt,<sup>9</sup> nachdem die Grundlegung, der Idealstaat als die *Res publica* der Vorfahren, erfolgt war. Cicero geht es um die weite Verbreitung der Gerechtigkeit in den Menschen,<sup>10</sup> bei Platon und Aristoteles ist sie dagegen eine hauptsächlich in Herrschern vorzufindende Tugend, die lediglich fremdnützig sei.<sup>11</sup> Der entscheidende Unterschied liegt für Behrends darin, dass die griechischen Philosophen „das Verhältnis zwischen formalem Recht und offen wertender Billigkeit im Wesentlichen nur aus der Perspektive des Gesetzgebers und des Richters und nicht

**8** OKKO BEHREND: Die Republik und die Gesetze in den Doppelwerken Platons und Ciceros, in: Okko Behrends: Zur römischen Verfassung, Göttingen 2014, S. 513–558. (Erstausgabe in: Barbara Zehnpfennig (Hrsg.): Die Herrschaft der Gesetze und die Herrschaft des Menschen – Platons „Nomoi“, (Politisches Denken, Jahrbuch 2008), Berlin 2008, S. 133–182).

**9** Cic. rep. 3,7,10 (Zitat aus *Lactanz*).

**10** Vgl. CHRISTOPH HORN: Gerechtigkeit bei Cicero: kontextualistisch oder naturrechtlich?, in: Emanuel Richter/Rüdiger Voigt/Helmut König (Hrsg.): *Res publica und Demokratie. Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis*, Baden-Baden 2007, S. 105–138, wonach „Ciceros These vom staatsfundierenden Charakter der Gerechtigkeit [...] nicht funktional gemeint sein“ kann – Cicero gehe es mit seiner Gerechtigkeitslehre in *de re publica*, *de legibus* und *de officiis* nicht darum, die Republik gegen die „Herrschaftsambitionen einzelner Zeitgenossen“ abzusichern. Das mag verallgemeinernd zutreffen, aber ohne die konkrete historische Situation einzubeziehen, wird man Ciceros Denken nicht gerecht.

**11** Behrends: Die Republik und die Gesetze, S. 522f. mit Anm. 20.

wie das rechtswissenschaftliche, von späteren hellenistischen Rechtstheorien geleitete römische Recht primär als Verbindung zwischen der formalen Garantie subjektiver Freiheits- und Vermögensrechte und der bei ihrer Ausübung im Verkehr geschuldeten mitmenschlichen Rücksicht“ gesehen haben. Hier findet nun Karneades als Ideengeber seinen Platz. Okko Behrends hat mehrfach wie kein anderer vor ihm die herausragende Bedeutung des Karneades für Cicero deutlich herausgearbeitet – jenes Schulhauptes der Akademie, der 155 v.Chr. in Rom für Furore sorgte, indem er öffentlich *in utramque partem* über die Gerechtigkeit predigte. Behrends betont nun zu Recht und deutlicher als irgendjemand sonst den Einfluss des Karneades auf die Herausbildung des klassischen Römischen Rechtes; ja, im Grunde lässt er unter dem maßgeblichen Einfluss des athenischen Philosophen das klassische römische Recht überhaupt entstehen.<sup>12</sup>

Diese Anregungen sind aufzugreifen: Wie hat Karneades auf Cicero gewirkt und wie konnte Cicero ausgerechnet für sein staatsphilosophisches Konzept seine Vorstellung einer *recta ratio* mit dem Skeptizismus und der Pluralität der Meinungen verbinden? Dass der Einfluss tatsächlich da war und auch sein konnte, ist nicht zu bestreiten, da ein Enkelschüler des Karneades, Philo von Larissa, in Rom ein umjubelter „Star“ war und auch den jungen Cicero und seinen Freund Servius Sulpicius Rufus in seinen Bann gezogen hatte, wie Okko Behrends an anderer Stelle gezeigt hat.<sup>13</sup> Cicero hielt die akademische Skepsis auch deshalb in Ehren, weil sie undogmatisch und mehrheitsfähig war, und ihm gleichzeitig seine eigene Meinung beließ:<sup>14</sup> *Nobis autem nostra Academia magnam licentiam dat, ut quodcumque maxime probabile occurrat, id nostro iure liceat defendere.*<sup>15</sup> Diese Freiheit, diese Möglichkeit bot die dogmatische stoische Position nicht.<sup>16</sup> Die akademische Skepsis erlaubte ihm dagegen,

<sup>12</sup> Vgl. zu den philosophischen Einflüssen auf die Herausbildung des Römischen Rechts (mit Blick auf das Servitutenrecht) die luzide Zusammenfassung der Forschungsergebnisse von Okko Behrends durch COSIMA MÖLLER, *Die Servituten. Entwicklungsgeschichte, Funktion und Struktur der grundstücksvermittelten Privatrechtsverhältnisse im römischen Recht. Mit einem Ausblick auf die Rezeptionsgeschichte und das BGB*, Göttingen 2010, S. 14–21.

<sup>13</sup> OKKO BEHREND: Die geistige Mitte des römischen Rechts. Die Kulturanthropologie der skeptischen Akademie, in: SZ 125 (2008), S. 25–107. hier: S. 93–107.

<sup>14</sup> Vgl. dazu insbesondere MELANIE MÖLLER: *Ciceros Rhetorik als Theorie der Aufmerksamkeit*, Heidelberg 2013, S. 94: „Bekanntlich präsentiert sich Cicero als – insgesamt moderater – Anhänger der Methodik der akademischen Skepsis“ mit S. 95: „Als Philosoph wie auch als Rhetoriker bleibt er der Wahrheit wenigstens als Referenzgröße verpflichtet. Seine moralischen Prinzipien offiziell preiszugeben, mußte ihm fernliegen“; ferner: S. 96: „Gerade in der Vielfalt der geprüften Meinungen liegt die Bedingung der Möglichkeit einer Annäherung an die Wahrheit“; S. 97: „Zustimmung zum Wahrscheinlichen, mithin Vernünftigen lässt Cicero von Fall zu Fall als pragmatisch gelten...Höhere, idealistische Standpunkte gelten als erstrebenswert und werden nicht substantiell angezweifelt, zwingen aufgrund ihrer mangelnden Erreichbarkeit jedoch zu lebenspraktischen Kompromissen“.

<sup>15</sup> Cic. off. 3,4,20.

<sup>16</sup> Vgl. nur Ciceros Kritik an Cato und der Unbeweglichkeit der Stoiker allgemein in politischen Angelegenheiten in Cic. Mur. 60f.; er fordert Cato zur *lenitas* auf.

seine spezifisch staatspolitischen und staatsrechtlichen Vorstellungen zu vertreten. Karneades nennt er ein Vorbild wegen seiner *vis incredibilis dicendi* und seiner rhetorischen Variationsbreite (*varietas*).<sup>17</sup> Cicero verband Karneades mit der Ablehnung von Dogmatismus,<sup>18</sup> *quod ut feram et inmanem beluam sic ex animis nostris ad sensationem* (gemeint ist das „für wahr halten“), *id est opinionem et temeritatem extraxiset*. Behrends<sup>19</sup> deutet zu Recht *opinatio* als den Dogmatismus der Stoiker. An dessen Stelle setze Cicero das Wahrscheinliche, dem man folgen darf. Die Stoiker dagegen „lehrten, daß es Wahrheitserfahrungen gibt, die ihre vollgültige Beglaubigung, ihr Wahrheitskriterium in sich tragen, weil sie einen Eindruck erzeugten, wie er nur von einem Wahren ausgehen könne“.<sup>20</sup> Für Cicero zentral war, dass die skeptische Akademie einerseits die Wahrheitsdogmatik ablehnte, aber sehr wohl zugestand, „daß es im Hinblick auf die menschlich geordnete Realität ein vollständiges, wenn auch im reinen Humanum bleibendes Begreifen gibt“. Für die Weiterentwicklung des römischen Rechts war die Rezeption des Karneades von größter Bedeutung, denn sie ermöglichte „Jurisprudenz als ein nicht fundamentalistisch gewisses, aber durch die Gewohnheit mit den Dingen nach menschlichem Maß sicheres Wissen“ aufzufassen.<sup>21</sup>

### III *Recta ratio* und *varietas opinionum*: Ciceros Reformvorschlag

Mit dieser Deutung hat Behrends den Boden bereitet, um Ciceros Staatskonzept philosophisch so zu fundieren, dass es historisch in die „Verfassungskrise“ der späten 50er Jahre eingepasst werden kann. Scheinbar tun sich zunächst bei einer unbefangenen Lektüre des ciceronischen Doppelwerkes durchaus zwei scheinbare Widersprüche auf, ein etwas verborgenerer und ein offensichtlicher. Zunächst der verborgenerer Widerspruch:

1. Einerseits stellt Behrends immer wieder und zu Recht Ciceros unverbrüchliche Treue zur neuen Akademie heraus, jener hellenistischen Philosophie also, die mit dem Namen des Karneades verbunden ist und die, wie Sextus Empiricus (2. Jh. n.Chr.) viel später es formulierte, die Möglichkeit der Wahrheitsfindung leugnete; andererseits distanziert sich derselbe Cicero von dieser Philosophie und wirft ihr eine derartige „Verwirrung“ in staatsphilosophischen Fragen vor, dass sie lieber

<sup>17</sup> Cic. de orat. 2,1,2.

<sup>18</sup> Cic. ac. 2,34,108.

<sup>19</sup> Behrends: Die geistige Mitte des römischen Rechts, S. 102, Anm. 157.

<sup>20</sup> Zur „Wahrheit“ Cic. ac. 1,12,44: *ut Democritus in profundo veritatem esse demersam, opinionibus et institutis omnia teneri, nihil veritati relinqui*; vgl. Behrends: Die geistige Mitte des römischen Rechts, S. 50 und S. 104.

<sup>21</sup> Behrends ebda. S. 106. „Rechtswissenschaft ist verantwortliches Wissen von menschlichen Ordnungen freiheitlichen Zusammenlebens, nicht Wissen von letzten Dingen“.

schweigen solle: *perturbatricem autem harum omnium rerum Academiam, hanc ab Arcesila et Carneade recentem, exoremus ut sileat. Nam si invaserit in haec quae satis scite nobis instructa et conposita videntur, nimias edet ruinas. Quam quidem ego placare cupio, submovere non audeo...*<sup>22</sup> Und wenig später führt Cicero zum Pluralismus und zur Meinungsvielfalt weiter aus: *Sed perturbat nos opinionum varietas hominumque dissensio,*<sup>23</sup> weil diese *varietas opinionum* zu relativierend und für Ciceros aktuelle Zielrichtung kontraproduktiv war; seine Argumentation erscheint hier als ein abmildernder Rückgriff auf die idealistische Anthropologie der alten Akademie. Es gehe ja nicht um Entscheidungsfindung im Einzelfall, sondern um die *natura iuris* im Zusammenhang mit der Natur des Menschen. Daher ist die Debatte *ex intima philosophia* (1,17) geschöpft.<sup>24</sup> Darauf, wie sich dieser scheinbare Widerspruch auflösen lässt, ist unten genauer einzugehen.

2. Der zweite Widerspruch ist offensichtlicher: Der ciceronische *princeps civitatis*, der das Heft zur Rettung der Republik in die Hand nehmen soll (Scipios Traum), passt ja offenkundig nicht zur idealen Republik, die Cicero so begeistert von den Vorfahren abgeschaut hat. Behrends hat dieses Problem ingeniös dahingehend gelöst, dass Cicero in Zeiten der Krise einen Kompromiss anbot: Wenigstens sei auf diese Weise, nämlich mit einem *princeps*, noch eine Republik, wenn auch eine „geschwächte“ (*imminuta et debilitata res publica*) möglich, und so kann man ja auch den späteren Prinzipat deuten: Augustus hätte dann jene von Cicero akzeptierte „geschwächte Republik“ unter seiner monarchischen Führung wiederhergestellt.<sup>25</sup> Das ist plausibel – Cicero hätte Augustus wahrscheinlich dafür gepriesen, da er sich doch mit seiner *res publica restituta* von der Republik-Verachtung seines Vaters dezidiert gelöst hatte. Wie verstand Cicero aber nun seinen *princeps civitatis*? Was sah er in ihm? Wenn man Ciceros philosophische Nähe zur akademischen Skepsis sowohl mit seiner persönlichen Lage als auch mit der allgemeinen historischen Situation in den späten 50er Jahren verbindet, dann bot sich ihm durchaus ein Weg, jenen idealen Staatsmann ganz undogmatisch mit der idealen Republik zu verbinden. Denn Cicero konnte seinen *princeps civitatis*, der die Republik wieder aus dem Schlamassel holen soll, aus seiner tiefsten philosophischen Überzeugung ableiten (erkennbar an Buch VI *de re publica*); er ist im Traum Scipios ja keine Kompromissfigur, sondern vielmehr immer und überall der ideale Staatsmann, der nicht stoisch-unveränderlich dogmatisch wie Cato

<sup>22</sup> Cic. leg. 1,39.

<sup>23</sup> Cic. leg. 1,47.

<sup>24</sup> Cic. leg.1,17.

<sup>25</sup> Behrends: Die Republik und die Gesetze, S. 531: „Denn die Staatsordnung, die von Augustus ins Leben gerufen wurde, war die von Cicero akzeptierte *res publica imminuta* und *debilitata*, die unter Führung einer monarchischen Ausnahmegewalt, durch Privatrecht, die Munizipalverfassung und die Reste der alten Staatsverfassung bei allen tiefgreifenden, sozialen Mängeln doch eine Art Zivilgesellschaft ermöglicht hat.“ Die Formulierung findet sich bei Cic. fam.15,15 an Cassius und gehört in das Jahr 47 v.Chr.

handelt, sondern anpassungsfähig und flexibel in schwierigen Zeiten anders handeln muss als in guten. So gesehen, müsste man keinen dauerhaften Monarchen dahinter vermuten. Damit wäre zunächst dieser Widerspruch, auf den Althistoriker wie Martin Jehne<sup>26</sup> immer Cicero-kritisch hingewiesen, aber nicht erklärt haben, oder den andere wie Klaus M. Girardet<sup>27</sup> Cicero-rühmend wegretuschiert haben, aufgelöst. Man sieht daran, wie die althistorische Forschung von Überlegungen, wie sie Okko Behrends angestellt hat, profitieren und wie sie sie für die Historisierung Ciceros nutzbar machen kann.

Der erste Widerspruch ist komplexer. Denn wie konnte nun die Republik im Konsens „reformiert“, im Wortsinne also „rückgebildet“, in den Idealzustand geführt werden? Zum Verständnis der beiden Parallelschriften mag zunächst ein Blick auf Ciceros eigene Position während der Abfassungszeit am Ende der 50er Jahre geworfen werden:

- Cicero sah sich und andere als Opfer eines skrupellosen Politikertyps wie des Clodius, eines Caesar und selbst eines Pompeius.
- Seine Staatsphilosophie zur Rettung des Gemeinwesens aus diesem Dilemma kommt ganz pragmatisch daher, da er die römische Republik als die Bühne seines eigenen Wirkens im Idealstaat verallgemeinert.
- Nur Gerechtigkeit kann gewährleisten, dass Männer wie er politisch tätig sein können; anders können die allgegenwärtigen und gefährlichen Methoden der Jetztzeit, Gewalt und Militär, nicht zurückgedrängt werden.
- Für das *ius publicum* braucht es daher nicht Vielfalt, nicht die *varietas opinio-num*, sondern eine eindeutig fundierte, „gerechte“ Ordnung.

Vor diesem Hintergrund waren Ciceros Reformvorschläge keine reine „Rückbildung“, sondern sie waren undogmatisch breit angelegt, um die erwünschte Akzeptanz zu finden. Die Krise der römischen Republik war zudem nicht bloß eine „Verfassungskrise“ (dies aber auch), sondern auch eine Reichskrise, deren spürbarster Ausdruck war, dass der sich am Horizont abzeichnende Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius ein regelrechter Weltkrieg zu werden drohte. Insbesondere das Werk *De legibus* stellt den Versuch dar, eine neue, allgemeingültige, realitäts- und zeitgemäße Deutung des *mos maiorum* zu entwickeln.<sup>28</sup> Das Werk enthält mit den *principia iuris* (1. Buch), Präambel, Artikeln und Kommentar Elemente einer regelrechten Verfassung; die Gesetze wiederum umfassen Pontifikalrecht (2. Buch) und öffentliches Recht (3.

**26** MARTIN JEHNE: Krisenwahrnehmung und Vorschläge zur Krisenüberwindung bei Cicero, in: Valérie Fromentin/Jean-Michel Roddaz/Sophie Gotteland/ u.a. (Hrsg.): *Les fondements et crises du pouvoir*, Colloque Bordeaux 4.–6. oct. 2001, Bordeaux 2003, S. 379–396.

**27** KLAUS M. GIRARDET: *Die Ordnung der Welt. Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift De Legibus*, Wiesbaden 1983 und Ders.: *Naturrecht und Naturgesetz: Eine gerade Linie von Cicero zu Augustinus*, in: *Rheinisches Museum*, Bd. 138, 1995, S. 266–298.

**28** Dazu jüngst die Dissertation von Meyer: *Von der Vision zur Reform*.

Buch), aber nicht fiktives (wie bei Platon), sondern römisches Recht mit allerdings bemerkenswerten Modifizierungen. Cicero erarbeitete eine Reformstrategie, die er als konsensfähig ansah und die die aktuelle Spaltung der Gesellschaft aufzuheben in der Lage war. Man braucht nicht viel Fantasie, um zu erkennen, dass die Feder für dieses Werk von den misslichen Zuständen seiner Gegenwart geführt wurde; und doch ermöglicht ihm sein philosophisches Konzept eine darüber hinaus weisende Analyse und undogmatische Schlussfolgerung. Diese Reformstrategie beruhte auf vier Punkten:

- (1) Das wichtigste war die Formulierung eines obersten Zieles,<sup>29</sup> übrigens bemerkenswert allgemein gehalten (1,13,37): *ad res publicas firmandas et ad stabilienda iura sanandosque populos omnis nostra pergit oratio*.<sup>30</sup> Es geht um die Sicherung von Staaten (im Plural) und die Stabilität der Rechtsordnungen. Diese Allgemeingültigkeit ermöglicht die Abstraktion von der alten römischen Republik, die aber nach wie vor als Modell im Zentrum steht. Das ist für Ciceros Konzept zentral; sie ermöglicht nämlich Modifizierungen.
- (2) Dass das Reformkonzept substantiell auf die Vorfahren, auf eine Verbesserung zurück zum Alten (eine „Reform“ im Wortsinne) hin angelegt ist, lässt sich allein schon an der bewusst archaisierenden Sprache in der Gesetzessammlung ablesen: „Man muss“, so lautet Ciceros Credo, „für das älteste und Gott nächste das halten, was das Beste ist“.<sup>31</sup> Aber das Alte an sich war kein unverrückbares Dogma.
- (3) Wie steht es mit dem Pluralismus bzw., in Ciceros Sprache, mit der *varietas opinionum*?<sup>32</sup> In der Staatsphilosophie kann es vordergründig nur eine richtige Auffassung (*recta ratio*) geben. Cicero bedient sich dazu philosophischer Argumentation, indem er als Kerntugend staatlicher Ordnungen *iustitia* heraushebt (darüber handelt das 3. Buch *de re publica*), mit der Begründung einer engen göttlich-humanen Nahbeziehung, die sich in der Teilhabe an der Vernunft erweise: Gerechtigkeit sei Ausdruck höchster *ratio*, ohne sie könne es keinen Staat geben.<sup>33</sup> Den Weg zu dieser Erkenntnis, für Cicero grundlegende Voraussetzung für den Erfolg seines Konzeptes, weise das delphische „Erkenne dich selbst“, denn so könne zwischen Wahr und Falsch geurteilt werden (*veri falsique diu-*

<sup>29</sup> Vgl. Cic. leg.1,13,37: *ad res publicas firmandas et ad stabilienda iura sanandosque populos* und leg.1,22,58: *sed profecto ita se res habet, ut quoniam vitiorum emendatricem legem esse oportet commendatricem virtutum, ab ea vivendi doctrina ducatur*.

<sup>30</sup> Cic.leg.1,13,37: „Unsere ganze Untersuchung ist auf das Ziel der Sicherung von Staaten, der Stabilisierung von Rechtsordnungen und der Heilung von Völkern gerichtet“.

<sup>31</sup> Cic. leg.2,16,40: *et profecto ita est ut id habendum sit antiquissimum et deo proximum, quod sit optimum*.

<sup>32</sup> Cic. leg. 1,17,47.

<sup>33</sup> Vgl. dazu die klugen Bemerkungen von ULRICH GOTTER: *Der Diktator ist tot!*, Stuttgart 1996, 246ff. und ALFRED HEUSS: *Ciceros Theorie vom römischen Staat*, in: Alfred Heuß/Jochen Bleicken (Hrsg.): *Gesammelte Schriften*, Bd. II, Stuttgart 1995, S. 1222ff.

*dicandi scientia*); so scheint Cicero Meinungspluralismus und Relationismus zu bekämpfen.<sup>34</sup> Es gibt nicht mehrere gute Lösungen für die politischen Probleme der Zeit, sondern nur eine aus Wissen geborene, das wäre die Quintessenz. Trotzdem distanziert er sich m.E. in dieser Frage nicht komplett von „seiner“ Akademie, von Karneades,<sup>35</sup> weil die Republik der Vorfahren für Cicero von vornherein kein unumstößliches Dogma war. Zum einen ist diese Republik nur „aller Wahrscheinlichkeit nach“ (denn die Geschichte hat es erwiesen) die beste Verfassung. Die gute Lösung musste man gar nicht von weither (aber angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse war die Entfernung doch weit genug) holen: Die Römische Ordnung der Vorfahren kam schließlich dem idealen Zustand sehr nahe, und bot daher eine vorzügliche Orientierung.

- (4) Zum anderen aber wusste natürlich auch Cicero, dass die Zeiten nicht mehr so waren wie vor 200 oder 300 Jahren. Der eingetretene Wandel war daher zu berücksichtigen.<sup>36</sup> Indem Cicero dieses in *de legibus* tut – und er diskutiert jeden einzelnen Fall gründlich, bevor er vom „Alten“ abweicht –, zeigt sich sein Pragmatismus, der sich deutlich vom Dogmatismus der künstlichen Staatskonstruktion Platons und noch mehr der Stoiker abhebt. Hinter jedem Gesetz steht bei ihm immer auch die Frage: Was kann durchgesetzt werden? Beispiele für dieses Eingehen auf die Realität sind die Artikel in *de legibus* über das Volkstribunat und die Wahlen.<sup>37</sup> Cicero ist flexibel; er kann reagieren auf die Realität. Diese Anpassungsfähigkeit an die Realität („la qualità de' tempi“, was man nicht mit „Zeitgeist“ übersetzen sollte) zeichnet, wie Machiavelli im *Principe* später rühmen sollte,<sup>38</sup> eine herausragende staatspolitische Tugend aus. Cicero setzte sich nämlich in einigen Reformpunkten von „dogmatischen“ Konservativen (wie in *de legibus* explizit von seinem Bruder Quintus) ab, und das tat er bewusst und in aller Öffentlichkeit, um den wichtigen Konsens zu ermöglichen, selbst wenn er Quintus (und Atticus) nicht überzeugen kann. Wie wetterte doch Quintus gegen das Volkstribunat,<sup>39</sup> und doch hielt sein Bruder ein flammendes Plädoyer für die Einbeziehung von Volkstribunen auch im Idealstaat. Das Alte mit „Neuem“ zu

<sup>34</sup> Cic. leg.1,24,62.

<sup>35</sup> Vgl. Behrends: Die Republik und die Gesetze, S. 528 und Anm. 36.

<sup>36</sup> Ähnlich Cic. fam. 1,9, 21, wo Cicero an Lentulus im Dezember 54 genau diese Anpassung der Politik an die Zeit propagiert: *temporibus adsentiendum*; diese Flexibilität diente natürlich auch dazu, seinen ärgsten Gegnern den Wind aus den Segeln zu nehmen.

<sup>37</sup> Cic. leg. 3,33–39. Dazu Heuß: Ciceros Theorie, S. 1241ff.; und gründlich Samotta: Das Vorbild der Vergangenheit, S. 332–340.

<sup>38</sup> Machiavelli Il Principe Kap. 25: “Credo ancora, che sia felice quello, il modo del cui procedere suo si riscontra con la qualità de' tempi, e similmente sia infelice quello, dal cui procedere si discordano i tempi.”

<sup>39</sup> Vgl. nur die Tirade Cic. leg. 3, 19–22.

durchsetzen und dieses Prinzip als das Verfahren der Vorfahren zu vermitteln:<sup>40</sup> Ein derartiges Konzept war ungewöhnlich, ja revolutionär; es musste Anpassungen an die veränderten Verhältnisse geben (wie später bei Pomponius).<sup>41</sup> Wenn man Okko Behrends' Anregungen aufgreift, dann argumentiert Cicero in dieser Hinsicht nach der Methode der Akademie, nämlich wie im Fall des Volkstribunates *in utramque partem*, ohne jedoch seine idealistische Sicht zu verleugnen. *Ratio, lex, ius* sind seine Kernbegriffe, die geeignet sind, die familiäre Verbindung der vernunftbegabten Menschen zu den Göttern herzustellen: *inter quos autem ratio, inter eosdem etiam recta ratio* („Denen aber, die das Denken gemein haben, ist auch das richtige Denken gemein“); und diese *recta ratio* ist die *lex*, über die die vernunftbegabten Menschen mit den Göttern verbunden sind, und auf diese Weise ist eine definitive Rechtsauffassung ermöglicht.<sup>42</sup> Und wo es diese Gemeinschaft des Gesetzes gebe, da sei auch die Verbindung des Rechts hergestellt. Da das nun auf alle Menschen zutrefe, sei im Grunde die ganze Welt eine *civitas*. Cicero hat damit einen Coup gelandet, der in einem offenkundigen Widerspruch zu Christian Meiers „Krise ohne Alternative“ steht. Denn revolutionär ist seine Argumentation deshalb, weil Cicero dem *mos maiorum* eine neue Dimension erschließt, ihn neu und flexibler deutet.

Einige Jahrzehnte ging Augustus tatsächlich den ihm von Cicero vorgezeichneten Weg. Er konnte, nun mit größerer Macht ausgestattet, die Deutungshoheit über das, was *mos maiorum* eigentlich ist, in Anlehnung an Cicero nicht nur formulieren, sondern auch durchsetzen und damit sein Reformprogramm so legitimieren: „Durch neue, von mir eingebrachte Gesetze habe ich viele *exempla* der Vorfahren, die in unserer Zeit schon zu verschwinden drohten, wiederbelebt und selbst für viele Dinge Beispiele zur Befolgung der Nachwelt weitergegeben“.<sup>43</sup> Das ist eine Formulierung, die perfekt an das methodische Konzept Ciceros anschließt, und Augustus konnte also mit Fug und Recht seine monarchische Ordnung als *res publica restituta* bezeichnen. Cicero hatte dem vorgearbeitet, Augustus konnte sich auf ihn berufen und sich selbst als der die Rettung bringende *rector civitatis* fühlen. Er hatte sich, wie es Cicero gefordert hatte, als Angehöriger der Nobilität in den Besitz der Wissensmacht, der traditionell immer der Nobilität gehört hatte, gebracht – *mos maiorum, exempla, auctoritas* wurden nun von Augustus „neu“, d.h. so wie er und seine „Wissenschaftler“ wie

<sup>40</sup> Im politischen Tagesgeschäft hatte Cicero diese Idee mehrfach angewendet, z. B. bei der Übertragung des Oberbefehls an Pompeius oder bei der Verteidigung des (aus traditionalistischer Sicht) anfechtbaren Wahlkampfes von L. Murena. Vgl. etwa Cic. Manil. 60: *semper ad novos casus temporum novorum consiliorum rationes accomodasse*.

<sup>41</sup> Cic. leg. 3,5,12: *quae res (sc. publica) cum sapientissime moderatissimeque constituta esset a maioribus nostris, nihil habui sane **aut non multum** quod putarem novandum in legibus*.

<sup>42</sup> Cic. leg. 1,22f.

<sup>43</sup> R. gest. div. Aug. 8: *Legibus novis me auctore latis multa exempla maiorum exolescentia iam ex nostro saeculo reduxi et ipse multarum rerum exempla imitanda posteris tradidi*.

Varro sie interpretierten, besetzt.<sup>44</sup> Dieser universalistische Ansatz des ciceronischen Denkens ermöglichte es Augustus darüber hinaus, die stadtstaatlichen Grenzen der republikanischen Ordnung zu überwinden und den Weg zu beschreiten, der letztlich in die *Constitutio Antoniniana* von 212 führen sollte, als unter Caracalla allen Reichsbewohnern das römische Bürgerrecht verliehen wurde.

Cicero hatte eine Lösung für all die Verwerfungen, die seit Tiberius Gracchus aufgetreten waren, erdacht. Durch die Verklammerung des *mos maiorum* mit der nicht disponiblen *recta ratio*, ja mit dem Naturrecht (1,43 und 2,8: *hanc video sapientissimum fuisse sententiam, legem neque hominum ingenii excogitatam, nec scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum reget*; und 2,14: *lex illa neque tolli neque abrogari potest*) verschaffte er seiner Reform eine autoritative Interpretation – mehrere Deutungen (wie zur Zeit der Gracchen) darüber, was unter *mos maiorum* eigentlich zu verstehen sei, sollten nicht mehr möglich sein. Gleichzeitig aber berücksichtigte er den unvermeidlichen Wandel der Zeiten, so dass radikale optimistisch-rückwärtsgewandte Positionen (wie sie z.B. Sulla vertreten und durchgesetzt hatte) ausgeschlossen waren, die Reformen also parteipolitisch unverdächtig waren. Das Verfahren, das er anwendete, beschreibt Quintus so: Es gehe nicht um eine Überprüfung der römischen Gesetze (*non recognoscimus nunc leges populi Romani*), sondern darum, entweder nicht mehr beachtete oder sogar neue aufzuschreiben (*sed aut repetimus ereptas aut novas scribimus*).<sup>45</sup> Auf diese Weise, die sowohl politisch-pragmatisch war als auch *ex intima philosophia* (aber nicht inhaltlich dogmatisch-stoisch, sondern methodisch geprägt von der akademischen Skepsis) stammte, konnte er hoffen, dass sein Konzept als gesellschaftlich mehrheitsfähig und damit praktikabel angesehen würde.

## IV Fazit: Ciceros politisches Konzept

Somit lassen sich, ausgehend von den Forschungen von Okko Behrends, einige offene Stellen in der althistorischen Forschung zu Ciceros politischem Konzept schließen:

<sup>44</sup> Vgl. dazu auch ANDREW WALLACE-HADRILL: *Mutatio morum: The idea of a cultural revolution*, in: Thomas N. Habinek/Alessandro Schiesaro (Hrsg.): *The Roman Cultural Revolution*, Cambridge 1997, S. 3–22, S. 3ff., bes. 21: „the ruling elite has lost control and authority in all these areas by the fifties of the first century BCE. With the model of Hellenism, the discourse is transformed, and their authority passes to specialists who can master increasingly complex and technical fields of knowledge“ und S. 22: “The Augustan restoration was possible because Augustus understood the change, and used the specialist authority of the experts to reinforce his own political and social authority. He wanted a universalising culture, not local knowledge, to define his empire and a new sense of being Roman”; vgl. zustimmend ACHATZ VON MÜLLER/JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG: *Das Alte als Maske des Neuen: Augustus und Cosimo de’ Medici*, in: dies. (Hrsg.): *Die Wahrnehmung des Neuen in Antike und Renaissance*, Leipzig 2004, S. 67–89.

<sup>45</sup> Cic. leg. 3,37.

Das vermeintliche Desinteresse Ciceros am „Reich“ löst sich in seinem von Beginn an universalistischen Ansatz auf; wenn bei Cicero der Wandel grundsätzlich eingeplant ist, wie er das gegen Quintus und dessen starres Festhalten am Alten energisch vertrat und darin eine beachtliche Flexibilität zeigte, dann distanziert sich Cicero auch von rückwärtsgewandten Republikanern wie Cato. Er plädierte für eine „zeitgemäße“ Republik.<sup>46</sup> Zwar äußert sich Cicero nicht klar über das Wie der Durchsetzung seiner Vorschläge. Wen sollte man beauftragen? In *de re publica* plädierte er für einen Mann wie Scipio Aemilianus, einen *vir singulari virtute praeditus*, sozusagen eine Integrationsfigur mit diktatorischer Vollmacht,<sup>47</sup> die Cicero konkret rückblickend für die gracchische Krise als Lösung anbot; in *de legibus* äußert er sich weniger konkret, hatte aber auch hier so einen *princeps* im Blick<sup>48</sup>; vielleicht dachte er dabei an sich selbst, möglich wäre aber auch eine „principale“ Gruppe wie die *decemviri*, die dann aus dem Senat kommen müsste. Gewiss dachte er nicht an eine dauerhafte Monarchie, denn sie hätte seinem Gerechtigkeitsverständnis widersprochen. Gerechtigkeit bei Cicero ist ganz differenziert.<sup>49</sup> Selbst wenn eine Monarchie mit einem idealen Staatsmann an der Spitze wünschenswert wäre, kann sie dennoch nicht „gerecht“ sein, weil die *libertas* des *populus* nicht integriert ist. Von dieser Seite betrachtet ist der *princeps civitatis* im ciceronischen Konzept kein Monarch, sondern ein mit herausragender Autorität versehener idealer Bürger. Martin Jehne<sup>50</sup> findet es „naiv“, das Reformkonzept über einen Diktator durchsetzen zu lassen und damit das Konzept selbst in Frage zu stellen; aber hier hätte Cicero eine Antwort parat gehabt: Es gab ja Präzedenzfälle – und sei es Sulla, der nach der Implementierung seiner (freilich defektiven) Ordnung zurücktrat. Und in der Marcellus-Rede, in der er sich bei Caesar 46 v. Chr. für die Begnadigung des Anticaesarianers Marcellus bedankte, sollte Cicero den Versuch unternehmen, Caesar nach dessen Sieg über Pompeius in die Rolle eines Retters und Lenkers zu drängen<sup>51</sup> – vergeblich, wie man weiß, aber durchaus ernst gemeint, denn seine Ratschläge gehörten zur *recta ratio* und sollten durch *leges* umgesetzt werden. Später dachte er, Octavian sei der richtige Mann zur Erreichung des Ziels, und der setzte dann wirklich eine erfolgreiche Reform durch, die, wie gezeigt, stark ciceronisches Gedankengut aufgriff.

<sup>46</sup> Vgl. Cic. leg. 3, 33: Im Zusammenhang mit der Frage, ob Abstimmungen offen oder geheim sein sollten, plädiert Cicero dafür pragmatisch zu verfahren, auch wenn er grundsätzlich anders denke: *nam ego in ista sum sententia qua te fuisse semper scio, nihil ut fuerit in suffragiis voce melius; sed optineri an possit videndum est*. Das ruft freilich den dezidierten Widerspruch von Quintus hervor.

<sup>47</sup> Cic. rep. 6,12; s. auch 5,3; 5,5.

<sup>48</sup> So zutreffend MARTIN JEHNE: Krisenwahrnehmung und Vorschläge zur Krisenüberwindung bei Cicero, in: Valérie Fromentin/Jean-Michel Roddaz/Sophie Gotteland/ u.a. (Hrsg.): *Les fondements et crises du pouvoir*, Colloque Bordeaux 4.–6. oct. 2001, Bordeaux 2003, S. 379–396, S. 389.

<sup>49</sup> Siehe nur Cic. off. 1, 20–60, und Cic. rep. Buch 3.

<sup>50</sup> Wie Anm. 46.

<sup>51</sup> So in Cic. Marcell. 23: *constituenda iudicia, revocanda fides, comprimendae libidines, propaganda suboles: omnia, quae dilapsa iam diffluxerunt, severis legibus vincienda sunt*.

So schließt sich der Kreis. Ciceros Ansatz ist flexibler, als man es oft darstellt, vor allem aber ist seine Staatsphilosophie eine Leistung *sui generis*, die sich mit derjenigen Platons messen kann und keine Abqualifikation als Nachahmung verdient. Ciceros Rechtskenntnisse ebenso wie seine philosophischen Studien bildeten die Basis, einen neuen Blick auf die Römische Republik zu werfen; die akademische Skepsis bot dazu das Rüstzeug, zur Krise der Republik gab es doch eine Alternative, und diese bestand in Ciceros Konzept – Okko Behrends hat uns mit seinem Ansatz, die philosophischen Grundlegungen römischen Denkens herauszuarbeiten, entscheidend geholfen, ein vieldiskutiertes Problem zu lösen. Er hat Cicero aus dem Schatten Platons herausgeholt und ihn von seinem Image als gescheiterter Politiker befreit. Mommsens fulminantes Diktum über Cicero<sup>52</sup>: „Als Staatsmann ohne Einsicht, Ansicht und Absicht, hat er nach einander als Demokrat, als Aristokrat und als Werkzeug der Monarchen figurirt und ist nie mehr gewesen als ein kurzsichtiger Egoist“ – dieses Diktum kann zurückgewiesen werden.

## Textkritische Ausgaben und Literatur

### Textkritische Ausgaben

- Joachim Adamietz (Hrsg.): Marcus Tullius Cicero, Pro Murena, Darmstadt 1989.  
 Karl Büchner (Hrsg.): Vom rechten Handeln (De officiis), lat.-dt., 3. Aufl., München/Zürich 1987.  
 Jonathan G. F. Powell (Hrsg.): M. Tulli Ciceronis De re publica. De legibus. Cato maior de senectute. Laelius de amicitia, Oxford 2006.  
 Horst Reis: De imperio Cn. Pompei und pro L. Murena., 2. Bd., Münster 1985.  
 Michel Ruch: M. T. Ciceronis Pro Marcello oratio : = Pour Marcellus, Paris 1965.  
 John Scheid: Res gestae divi Augusti. = Hauts faits du divin Auguste (= Collection des universités de France. Série latine. Bd. 386). Les Belles Lettres, Paris 2007.  
 D. R. Shackleton Bailey (Hrsg. und komm.): Epistulae ad familiares, 2 Bd., Cambridge 1977.  
 Laila Straume-Zimmermann/Ferdinand Broemser/Olof Gigon (Hrsg.): Cicero, M. T.: Hortensius. Lucullus. Academici libri, München/Zürich 1990.

### Literatur

- Ernst Baltrusch: Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.), in: Rüdiger Voigt (Hrsg.): Staatsdenken. Zum Stand der Staatstheorie heute, Baden-Baden 2016, S. 39–45.  
 Okko Behrends: Die geistige Mitte des römischen Rechts. Die Kulturanthropologie der skeptischen Akademie, in: SZ 125 (2008), S. 25–107.  
 Okko Behrends: Die Republik und die Gesetze in den Doppelwerken Platons und Ciceros, in: Okko Behrends: Zur römischen Verfassung, Göttingen 2014, S. 513–558 (Erstausgabe in: Barbara

---

<sup>52</sup> THEODOR MOMMSEN: Römische Geschichte. Bd. 3: Von Sullas Tode bis zur Schlacht von Thapsus, Leipzig 1856, S. 572.

- Zehnpfennig (Hrsg.): Die Herrschaft der Gesetze und die Herrschaft des Menschen – Platons „Nomoi“, (Politisches Denken, Jahrbuch 2008), Berlin 2008, S. 133–182).
- Okko Behrends: Zur römischen Verfassung. Ausgewählte Schriften, hrsg. von Martin Avenarius und Cosima Möller, Göttingen 2014.
- Klaus M. Girardet: Die Ordnung der Welt. Ein Beitrag zur philosophischen und politischen Interpretation von Ciceros Schrift *De Legibus*, Wiesbaden 1983.
- Klaus M. Girardet: Naturrecht und Naturgesetz: Eine gerade Linie von Cicero zu Augustinus, in: *Rheinisches Museum*, Bd. 138, 1995, S. 266–298.
- Ulrich Gotter: *Der Diktator ist tot!*, Stuttgart 1996.
- Jill Harries: *Cicero and the Jurists. From Citizens' Law to the Lawful State*, London 2006.
- Alfred Heuß: Ciceros Theorie vom römischen Staat, in: Alfred Heuß/Jochen Bleicken (Hrsg.): *Gesammelte Schriften*, Bd. II, Stuttgart 1995.
- Christoph Horn: Gerechtigkeit bei Cicero: kontextualistisch oder naturrechtlich?, in: Emanuel Richter/Rüdiger Voigt/Helmut König (Hrsg.): *Res publica und Demokratie. Die Bedeutung von Cicero für das heutige Staatsverständnis*, Baden-Baden 2007, S. 105–138.
- Martin Jehne: Krisenwahrnehmung und Vorschläge zur Krisenüberwindung bei Cicero, in: Valérie Fromentin/Jean-Michel Roddaz/Sophie Gotteland/ u.a. (Hrsg.): *Les fondements et crises du pouvoir*, Colloque Bordeaux 4.–6. oct. 2001, Bordeaux 2003, S. 379–396.
- Christian Meier: *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik*, Wiesbaden 1988<sup>2</sup>.
- Inga Meyer: *Von der Vision zur Reform. Der Staat der Gesetze: Ciceros Programm einer Neuordnung der Römischen Republik: 56–51 v. Chr.*, München 2006
- Cosima Möller: *Die Servituten. Entwicklungsgeschichte, Funktion und Struktur der grundstücksvermittelten Privatrechtsverhältnisse im römischen Recht. Mit einem Ausblick auf die Rezeptionsgeschichte und das BGB*, Göttingen 2010.
- Melanie Möller: *Ciceros Rhetorik als Theorie der Aufmerksamkeit*, Heidelberg 2013.
- Theodor Mommsen: *Römische Geschichte*, Bd. 1–3, Leipzig 1854–56.
- Achatz von Müller/Jürgen von Ungern-Sternberg: *Das Alte als Maske des Neuen: Augustus und Cosimo de' Medici*, in: dies. (Hrsg.), *Die Wahrnehmung des Neuen in Antike und Renaissance*, Leipzig 2004, S. 67–89.
- Dieter Nörr: Cicero Zitate bei den klassischen Juristen, in: *Ciceroniana on line*; V. 3 (1978): *Atti del III Colloquium Tullianum* (Roma, 3–5 ottobre 1976), S. 111–150.
- Iris Samotta: *Das Vorbild der Vergangenheit. Geschichtsbild und Reformvorschläge bei Cicero und Sallust*, Stuttgart 2009.
- Andrew Wallace-Hadrill: *Mutatio morum: The idea of a cultural revolution*, in: Thomas N. Habinek/Alessandro Schiesaro (Hrsg.): *The Roman Cultural Revolution*, Cambridge 1997, S. 3–22.